

31.07.2007

Sitzungsvorlage Nr. 131/07

Aufhebung der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 29.03.2005

| | | | |
|-----------------------------|---|-------------------------------------|-------------------|
| Gremien | Kreisausschuss | Sitzungsdatum | 11.09.2007 |
| Gremien | Kreistag | Sitzungsdatum | 11.09.2007 |
| Organisationseinheit | Öffentliche Sicherheit und Ordnung | Berichterstattung | Stratmann, Rainer |
| Beratungsstatus | öffentlich | | |
| Budget-Nr. | 32 , Öffentliche Sicherheit und Ordnung | Haushaltsjahr | 2006 |
| Produktgruppen-Nr. | 32.01 , Ordnungsangelegenheiten | Sachkonto | |
| Produkt-Nr. | 32.01.01 , Gewerberecht, Bekämpfung der Schwarzarbeit und Fachaufsicht | Finanzielle Auswirkungen | 0,00 € |

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

Die Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Kreis Unna vom 29.03.2005 wird aufgehoben.

Begründung der Vorlage

Die Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 29.3.2005 wurde auf der Grundlage des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG, BGBl. I 2003, S. 745) erlassen. Mit der Verordnung wurde die Lage der Öffnungszeiten für den Verkauf von Frischmilch, Bäcker- oder Konditorwaren, Blumen und Zeitungen an Sonn- und Feiertagen festgesetzt.

Im Zuge der Föderalismusreform ist die Regelungskompetenz für die Ladenöffnungszeiten auf die Länder übergegangen. Das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) ist am 21.11.2006 in Kraft getreten und ersetzt die Bestimmungen des LSchIG.

Nunmehr regelt § 5 Abs. 1 Ziff. 1 LÖG NRW den Verkauf bestimmter Waren (Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften und Back- und Konditorwaren) an Sonn- und Feiertagen. Für den Verkauf gilt nunmehr ein einheitliches Zeitfenster von fünf Stunden, das von den Verkaufsstellen selbst festzulegen ist.

Eine ordnungsbehördliche Verordnung ist daher nicht mehr erforderlich. Angesichts der neuen Rechtslage gelten die auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 3 LSchIG erlassenen Rechtsverordnungen nicht mehr. Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW hat dennoch mit Erlass vom 11.01.2007 empfohlen, entsprechende ordnungsbehördliche Rechtsverordnungen zur Klarstellung und aus Gründen der Rechtssicherheit aufzuheben.

Es wird daher vorgeschlagen, entsprechend der Empfehlung des Ministeriums die Aufhebung der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Kreis Unna vom 29.03.2005 zu beschließen.

Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom
29.03.2005

Die Verordnung wird aufgehoben.

Unna, den

Kreis Unna als Kreisordnungsbehörde

Der Landrat

Makiolla

Anlage

((ABES))